

Abteilung 3 Verfassung und Inneres FA
Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail:
umweltanwalt@stmk.gv.at

GZ: UA-87549/2025-2

Bezug: ABT03VD-1498/2012-
125

Graz, am 19.03.2025

Ggst.: Entwurf: Steiermärkisches Erneuerbaren-Ausbau-
Beschleunigungsgesetz – StEABG; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5.3.2025 wurde der Entwurf des Steiermärkisches Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – StEABG ausgesandt. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit eingeräumt, bis 9.4.2025 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf aus Sicht der Umweltanwältin Nachstehendes mitgeteilt werden:

Das StEABG soll im Wesentlichen der Umsetzung der RED III-Richtlinie dienen. Ohne jeden Bezug zu diesem Ziel sollen auch Bestimmungen zur Gewährleistung der bestmöglichen Einsatzfähigkeit von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden sowie einer raschen und flächendeckenden Alarmierung der Bevölkerung im Not- und Katastrophenfall umgesetzt werden, die von mir nicht weiter kommentiert werden. Meine Anmerkungen orientieren sich an den fortlaufenden Nummerierungen im Text.

• **Artikel 2, Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005:**

Artikel 2 Z 4 sieht Anpassungen des § 6a vor und bezieht sich auf Art 16 Abs. 3 der RED III – RL. Die darin vorgesehene Anlaufstelle wird auf den Anwendungsbereich des StEIWOG eingeschränkt, was in der Richtlinie jedoch nicht vorgesehen ist. Art 16 Abs. 3 hat den Sinn, eine Anlaufstelle für sämtliche administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren zu schaffen. Explizit ordnet die Richtlinie an, dass von einem Antragsteller während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. In den weiteren Artikeln des StEABG ist keine Anlaufstelle mehr vorgesehen, weshalb die Einschränkung der Anlaufstelle auf den Anwendungsbereich des StEIWOG noch weniger verständlich ist. Die Anlaufstelle wäre nämlich sinnvoll und geeignet, bestehende Lücken und Vollzugsdefizite zwischen dem StEIWOG, dem StROG, dem StNSchG und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird (SAPRO EE), zu schließen. In der Praxis bestehen die Probleme darin, dass im SAPRO EE die Vorlage eines Gestaltungs- und Pflegekonzeptes vorgeschrieben wird, dessen Umsetzung aber nicht kontrolliert werden kann und Maßnahmen bei mangelhafter Umsetzung nicht vorgeschrieben werden können. § 8 Abs. 2 StElWOG bestimmt, dass die Elektrizitätsbehörde im Ermittlungsverfahren u.a. auf die öffentlichen Interessen des Naturschutzes und der Wildökologie Bedacht zu nehmen hat, sofern diese Interessen nicht in gesonderten materienrechtlichen Verfahren gewahrt werden. Während dem Interesse der Wildökologie im Anlassfall durch die Beiziehung einer wildökologischen ASV Rechnung getragen wird, zieht sich die Behörde hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Naturschutz darauf zurück, dass jedenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist und damit dieses Interesse gewahrt ist. Zur Abklärung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im StNSchG 2017 zwar tatsächlich eine fachliche Prüfung vorgesehen, welche jedoch lediglich mit einer Bestätigung über das unbedenkliche Überprüfungsergebnis endet. Bei dieser „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ handelt es sich aus meiner Sicht jedoch um keinen individuellen Hoheitsakt, der nach der hL das Produkt eines jeden Verwaltungsverfahrens darstellt (vgl. Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht* 6, 10). Ich vertrete daher grundsätzlich die Ansicht, dass die artenschutzfachliche Anzeige kein materienrechtliches Verfahren zur Wahrung des öffentlichen Interesses am Naturschutz darstellt. Da die die Elektrizitätsbehörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens die Qualität des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes fachlich nicht überprüft und trotz Legalemächtigung auch keine einschlägigen Auflagen vorschreibt, ist die Durchsetzung des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes auch auf Basis des StElWOG nicht möglich.

Die Umsetzung einer Anlaufstelle gemäß den Vorgaben des Art 16 Abs. 3 der RED III-RL würde die Möglichkeit schaffen, die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen und die Sicherstellung von deren Umsetzung durchzusetzen. Insofern sollte eine entsprechende Adaptierung der Aufgabenstellung der Anlaufstelle in § 6a StElWOG überlegt werden.

- **Artikel 3, Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017:**

Artikel 3 Z 6 und 7 sieht vor, in den §§ 17, 18 StNSchG 2017 jeweils einen Abs. 2a neu einzufügen. Die neue Bestimmung lautet jeweils wie folgt: *„Wurden im Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder dem Repowering einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Tötungen bzw. Störungen iSd Abs. 2 Z 1 und 2 bzw. 3 so weit wie möglich zu verhindern, so gelten diese nicht als absichtlich.“* Diese Regelung soll Art 16b Abs. 2 der RED III-RL umsetzen.

Aus meiner Sicht ist die geplante Bestimmung absolut nicht vollzugstauglich, weil keinerlei Klarheit darüber geschaffen wird, was unter den „erforderlichen Maßnahmen“ zu verstehen ist und welche Rechtsinstrumente zu deren Überprüfung zur Verfügung stehen. Art 16b der RED III-RL geht generell davon aus, dass die darin enthaltenen Regelungen in **Genehmigungsverfahren** umgesetzt werden. Weder die neuen Absätze 2a, noch andere anwendbare Bestimmungen der §§ 17, 18 des StNSchG sehen ein Genehmigungsregime vor, zumal die Bestimmungen über das Ausnahmeverfahren selbstverständlich nicht anwendbar sind. Allenfalls käme die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 10 bzw. § 18 Abs. 9 in Frage; in diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass diese Bestimmungen lediglich für Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² zur Anwendung gelangen. Alle anderen Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder dem Repowering einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen sind vom Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht umfasst, weshalb zumindest eine Adaptierung der Abs. 10 bzw. 9 dringend geboten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Prüfungen jedoch lediglich mit einer Bestätigung über das unbedenkliche Überprüfungsergebnis enden und es sich dabei um keinen individuellen Hoheitsakt handelt (s.o. zu Art 2, Z 4), fehlt nach wie vor jede Möglichkeit, festzustellen, dass Maßnahmen den Vorgaben der RED III-RL entsprechen. Erwägungsgrund 37 führt dazu folgendes aus: *„Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann gelegentlich zur Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (20) geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung geschützter Arten sollte jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn das Projekt für den Bau und des Betrieb dieser Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer solchen Tötung oder Störungen vorsieht und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine angemessene Überwachung zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.“* Die vorgesehene Umsetzung steht daher in gravierendem Widerspruch zu Artikel 16b Abs. 2 und Erwägungsgrund Nr. 37 der RED III-RL, die davon ausgehen, dass diese Erleichterungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden, ein ordnungsgemäßes Monitoring erfolgt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt. All dies setzt voraus, dass ein individueller Hoheitsakt vorliegt, auf dessen Basis Überprüfungen überhaupt erst möglich sind. Die Umsetzung im StNSchG 2017 entspricht den Vorgaben der RED III-RL insofern überhaupt nicht und stellt sich als grob unionsrechtswidrig dar. Für Antragstellende bieten die vorgesehenen Regelungen darüber hinaus keinerlei Rechtssicherheit. **Eine Überarbeitung des § 17 Abs. 2a und des § 18 Abs. 2a ist dringend geboten.**

Artikel 3 Z 8 sieht Klarstellungen zu § 26 Abs. 2 vor, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Aus meiner Sicht ist jedoch der Text der Erläuterungen hinsichtlich des Inhaltes der ökologischen Begleitplanung weitaus klarer als der Gesetzestext. Es wird daher angeregt, § 26 Abs. 2 Z. 6 durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen: „[...] 6. eine ökologische Begleitplanung; diese hat zu enthalten:

- Botanische Kartierung gemäß Biotoptypen-Katalog der Steiermark;
- Zoologische Kartierung, wenn ein Vorkommen einer oder mehrerer geschützter Tiergruppen anzunehmen ist. Ansonsten eine fachliche Abschätzung eines Vorkommens auf Basis des vorhandenen Lebensraumpotentials;
- Lageplan mit dem Ergebnis der botanischen Kartierung sowie Fundpunkte von geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- Auswirkungsanalysen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie eine Beschreibung und planliche Darstellung von ökologischen Aufwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen um eine Beeinträchtigung geschützter Arten zu vermeiden.

Die Möglichkeit der Behörde nach Abs. 5 von einzelnen Antragsunterlagen abzusehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind, bleibt davon unberührt, weshalb mit keinem zusätzlichen Aufwand für die Antragstellenden zu rechnen ist.

Artikel 3 Z 10 sieht u.a. einen neuen § 30a vor, der den Ablauf des Genehmigungsverfahrens für Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Weiterleitung erneuerbarer Energie im Anwendungsbereich des Naturschutzgesetzes regelt. Es wird angeregt, in Abs. 4 nach dem 2. Satz folgenden Satz einzufügen: „Mit der Ausstellung der Bestätigung beginnt das Bewilligungsverfahren.“ Dies scheint aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

§ 30a Abs. 6 sieht vor, dass auf Anlagen, die aufgrund des geplanten Standortes, der Anlagenart oder technischer Eigenschaften schwerwiegende Beeinträchtigungen jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten hervorrufen würden, für die ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde, Abs. 5 nicht anzuwenden ist (d.i. die Legalvermutung des überragenden öffentlichen Interesses). Weder aus dem Gesetz, noch aus den Erläuterungen geht hervor, was unter „schwerwiegenden Beeinträchtigungen“ für ein N2000-Gebiet zu verstehen ist. Eine Klarstellung ist daher jedenfalls erforderlich.

Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen zu Artikel 2 Z 4 (Anlaufstelle) darf angeregt werden, in Abs. 7 einen Verweis auf die Anlaufstelle einzufügen, um so eine Verknüpfung der beiden Gesetze zu schaffen.

§ 30b Abs. 1 sieht verkürzte Fristen u.a. für Solarenergieanlagen und Energiespeicher *auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen* vor. Eine Definition dafür findet sich in den Erläuterungen. Es darf angeregt werden, diese Definition (Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege u.dgl.) in § 4 zu übernehmen.

- **Artikel 5, Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt:**

Artikel 5 Z 1 sieht vor, dass die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter künftig nicht mehr das Recht hat, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies gilt für alle Verfahren, an denen ich als Partei auf Basis des StESUG teilnehmen darf und wird mit einer faktischen Verfahrensbeschleunigung begründet, da die Praxis gezeigt habe, dass bei Projekten, gegen die Revision erhoben wurde, die Bereitschaft zur Projektumsetzung bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof durchaus zurückhaltend ist. Abgesehen davon, dass jedem Projektwerber das Abwarten der Entscheidung des VwGH aus Gründen der Rechtssicherheit anzuraten ist, darf darauf hingewiesen werden, dass ich von meinem Revisionsrecht nur dann Gebrauch mache, wenn tatsächlich offene Rechtsfragen zu klären sind. Aus meinen im Internet verfügbaren Tätigkeitsberichten ist klar ersichtlich, dass ich seit dem Jahr 2012 lediglich in sechs Fällen eine Revision an den VwGH gerichtet habe, wobei lediglich ein einziges Verfahren in den Anwendungsbereich des StESUG gefallen ist. Wenn medial weiters kolportiert wird, dass die Abschaffung meines Revisionsrechts dem Abbau von Doppelgleisigkeiten dient, darf nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 8 StESUG ausschließlich auf Verfahren mit unionsrechtlichem Bezug beschränkt ist. Wichtige Rechtsfragen in Zusammenhang mit allen anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen können künftig nicht mehr durch den VwGH überprüft und geklärt werden, was der Rechtssicherheit aus der Projektwerbenden abträglich ist. Aus meiner Sicht ist diese Regelung völlig überschießend und steht nicht im Einklang mit den Gesetzen der überwiegenden Mehrheit der anderen Bundesländer. Im Sinne der Ziele des StEABG wäre aus meiner Sicht ein Verzicht auf das Revisionsrecht in Zusammenhang mit Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Weiterleitung erneuerbarer Energie denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)